

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2004

**Satzung der Universität Konstanz für
das hochschuleigene Auswahlver-
fahren in dem Studiengang Volks-
wirtschaftslehre mit akademischer
Abschlussprüfung (Diplom)**

Vom 18. März 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

| | |
|--|-------------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ | |
| Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom) | Stand: 18.03.2004 |
| Vom 18. März 2004 | |

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. Seite 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. Seite 208 ff.) und von §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 b), 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Seite 63), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Diplom) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist,
- b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan und dem Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik
- b) Englisch
- c) Deutsch

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe sowie in der mündlichen und schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 4 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahl ausgewiesen sind und erhöht sich um die Zahl der im Fach Mathematik abgelegten Abiturprüfungen.
Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) Die in der gymnasialen Oberstufe sowie in der mündlichen und schriftlichen Abiturprüfung im Fach Englisch erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 4 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahl ausgewiesen sind und erhöht sich um die Zahl der im Fach Englisch abgelegten Abiturprüfungen.
Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- d) Die in der gymnasialen Oberstufe sowie in der mündlichen und schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 4 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahl ausgewiesen sind und erhöht sich um die Zahl der im Fach Deutsch abgelegten Abiturprüfungen.
Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das beste in einer Landessprache erzielte Ergebnis. [In diesem Fall kann Deutsch statt Englisch gewertet werden.]

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl 840 wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die abgeschlossenen Berufsausbildungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße die Ausbildung besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt und mit welchen Abschlussnoten die Ausbildung bestanden wurde.

Danach wird der Mittelwert der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichtete Summe der nach Absatz 1 ermittelten Punkte errechnet, wobei wie folgt gewichtet wird:

| Kriterium (jeweils maximal 15 Punkte) | Gewicht |
|---------------------------------------|---------|
| 1. a) Durchschnittsnote der HZB | 5 |
| 1. b) Mathematik | 3 |
| 1. c) Englisch | 2 |
| 1. d) Deutsch | 1 |
| 2. Berufsausbildung | 1 |

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 180 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

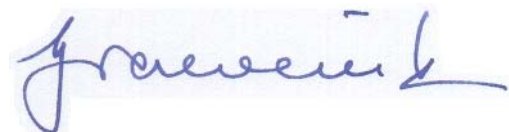
§ 8 Ausländerquote

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom) auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Konstanz, den 18. März 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor